

Beste Lösung wird umgesetzt

Altanschießer-Urteil zwingt Versorgungsunternehmen in Brandenburg zum Handeln

Nach langem Ringen um die Konsequenzen aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts hat sich der Wasser- und Abwasserverband Havelland für eine Lösung entschieden, die allen rechtlichen Anforderungen gerecht wird und dabei die Interessen der Kunden berücksichtigt.

Auf seiner Sitzung am 18. November 2010 beschlossen die WAH-Mitgliedsgemeinden, von den sogenannten Altanliegern modifizierte Beiträge zu erheben. Zuvor hatte die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden sich bereits nach ausführlicher Diskussion in ihren Kommunalparlamenten für diese Vorgehensweise ausgesprochen.

Hintergrund: Am 12. Dezember 2007 entschied das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, dass die Eigentümer von Grundstücken, die vor dem 3. Oktober 1990 an das zentrale Trink- und Schmutzwassernetz angeschlossen wurden, in gleicher Weise wie Eigentümer neuangeschlossener Grundstücke an der Finanzierung der Herstellung der Trink- und Schmutzwasseranlagen zu beteiligen sind. Dies bedeutet, dass die bisherige Praxis der Zweckverbände, nämlich nur von den Neuanschießern Anschlussbeiträge zu erheben, einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes darstellt.

Betroffene Grundstücke

Über 90 Prozent der an das zentrale Trinkwassernetz angeschlossenen



Der WAH hat in den vergangenen 20 Jahren viel Geld in seine Anlagen gesteckt – so wie in die Roskower Kläranlage (Foto). An diesen Investitionen müssen sich alle Kunden beteiligen.

Grundstücke im Versorgungsgebiet des WAH sind von der neuen Rechtslage betroffen. Im Schmutzwasserbereich sind es rund 1.700 Grundstücke hauptsächlich in der Kernstadt Nauen und in Ketzin, die schon in der DDR an ein öffentliches Schmutzwassernetz angeschlossen waren. Diese Grundstücke schienen bisher von Anschlussbeiträgen befreit zu sein – eine gängige Praxis der

Zweckverbände im Land Brandenburg. Anschlussbeiträge erhob der Verband bisher nur für neuangeschlossene Grundstücke. Dabei galt für neu- sowie altangeschlossene Grundstücke die gleiche Gebührenhöhe. Nach sorgfältigem Abwägen verschiedener Möglichkeiten (wie in der letzten Ausgabe der Wasser Zeitung ausführlich dargestellt) hat sich der kommunale Ver- und Entsorger aus

Nauen gegen eine Erhebung der maximal möglichen Anschlussbeiträge entschieden. Denn das kommunale Abgabengesetz ermöglicht es dem Verband, auch verminderte Beiträge von den altangeschlossenen Grundstücken zu erheben. So gelten nach der durch die Verbandsversammlung beschlossenen Änderung der Beitragssatzungen ab dem 1. Januar 2011 für Altanlieger geringere Beiträge als für Neuanlieger. Die zusätzlichen Beitragseinnahmen werden allerdings für alle ein deutliches Absinken der Gebühren für Trinkwasser und Schmutzwasser bewirken.

Sinkende Gebühren

Zum jetzigen Zeitpunkt geht der Verband davon aus, dass die Trinkwassergebühr von 1,44 auf 0,80 Euro/m³ (brutto) und die Schmutzwassergebühr von 3,40 auf 3,33 Euro/m³ sinkt. Die genauen Daten zur Erhebung der Altanliegerbeiträge werden derzeit erfasst. Dies wird voraussichtlich bis Ende 2011 dauern. Anschließend erfolgt die Erhebung der Beiträge ab Januar des Jahres 2012.

Anschlussbeiträge im WAH-Verbandsgebiet nach neuer Regelung ab dem 1. Januar 2011

Neuanlieger

TW-Beitragssatz	0,65 Euro/m ²
SW-Beitragssatz	1,84 Euro/m ²

Altanlieger

TW-Beitragssatz	0,59 Euro/m ²
SW-Beitragssatz	0,44 Euro/m ²